



Thunstetten
Bützberg

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 13. Oktober 2025

in Kraft: 1. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
GELTUNGSBEREICH	4
ÖKOLOGIE	4
ANDERE SITTEN UND BRÄUCHE	4
ORGANISATION DES BESTATTUNGS- UND DES FRIEDHOFWESENS	4
ORGANE.....	4
GEMEINDERAT	4
BAU- UND BETRIEBSKOMMISSION.....	4
GEMEINDE SCHREIBEREI	4
FRIEDHOFGÄRTNER / TOTENGRÄBER	5
VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN	5
ANZEIGEPFLICHT	5
LEICHENFUND.....	5
ANORDNUNG DER BESTATTUNG.....	5
BEISETZUNGSBEWILLIGUNG	5
AUFBahrungsORT	6
BEISETZUNGSFRIST	6
TODESFÄLLE INFOLGE ANSTECKENDER KRANKHEIT.....	6
BEISETZUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	6
BEISETZUNGSPORT.....	6
BESTATTUNGSKOSTEN.....	6
FRIEDHOFSORDNUNG	7
FRIEDHOFRUHE	7
BESTATTUNGSZEITEN.....	7
BEISETZUNGSKONTROLLE	7
BEISETZUNGSFELDER	8
BESCHAFFENHEIT DER SÄRGE / URNE	8
MASSE UND AUSLASTUNG DER GRÄBER.....	8
FAMILIEN- UND DOPPELGRÄBER	8
URNENFAMILIENGRÄBER	9
GEMEINSCHAFTSGRAB	10
BEISETZUNG VON URNEN IN BESTEHENDE GRÄBER.....	10
RUHEDAUER.....	10
GRABPFLEGE	10
AUFHEBUNG VON GRÄBERN	10
BEPFLANZUNG GRABUNTERHALT UND GRBMÄLER	11
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	11
BEPFLANZUNG UND GESTALTUNG DER GRÄBER	11
UMGRABUNG, EXHUMIERUNG	11
UMBESTATTUNG / UMBETTUNG (IM ZUSAMMENHANG MIT AUFHEBUNG VON GRÄBERN).....	11
VERNACHLÄSSIGTE GRÄBER	11
GEBÜHREN.....	12
GEBÜHREN.....	12
MASSNAHMEN- UND STRAFBESTIMMUNGEN.....	12
HAFTUNGSAUSSCHLUSS.....	12
WIDERRECHTLICHE ZUSTÄNDE	12

BUSSEN	12
BESCHWERDERECHT	12
INKRAFTTREten	12
INKRAFTSETZUNG	12
AUFLAGEZEUGNIS	13
ANHANG I – FRIEDHOFGEBÜHRENTARIF	14
ANHANG II – MASSE DER GRABSTÄTTEN	15
ANHANG III – BESTIMMUNGEN ÜBER GRABMÄLER UND EINFASSUNGEN	16

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Das Reglement ordnet das Bestattungswesen auf dem Friedhof Thunstetten.
Ökologie	Art. 2 Es gilt der Grundsatz, den Friedhof möglichst umweltgerecht zu gestalten und zu pflegen.
Andere Sitten und Bräuche	Art. 3 ¹ Die Beisetzung und Grabgestaltung sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements auf dem Friedhof Thunstetten zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden. ² Der Gemeinderat kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Abteilungen schaffen.

Organisation des Bestattungs- und des Friedhofswesens

Organe	Art. 4 Der Vollzug des Reglements obliegt - dem Gemeinderat; - der Bau- und Betriebskommission; - der Gemeindeschreiberei; - dem Friedhofgärtner.
Gemeinderat	Art. 5 Der Gemeinderat ▪ behandelt Gesuche um Erlass von Bestattungskosten, ▪ entscheidet über die Aufhebung von Grabfeldern oder wesentliche Änderungen des Friedhofs.
Bau- und Betriebskommission	Art. 6 Die Bau- und Betriebskommission ▪ führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen; ▪ genehmigt die Pläne über die Friedhofsanlagen, legt die Beisetzungsfelder fest und beantragt dem Gemeinderat die Aufhebung von Grabfeldern oder wesentliche Änderungen des Friedhofs; ▪ erteilt Aufträge an Dritte, sofern diese in deren Finanzkompetenz liegen.
Gemeindeschreiberei	Art. 7 In der Verantwortung des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin ist die Verwaltung zuständig für: ▪ das Erlassen von Verfügungen unter Vorbehalt spezieller Verfügungszuständigkeiten gemäss diesem Reglement; ▪ die direkte Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen; ▪ die Bewilligung der Grabmalgesuche; ▪ die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen; ▪ die Erteilung von Beisetzungsbewilligungen und mit den Angehörigen

- eines Verstorbenen oder mit beauftragten Vertretern, die für die Beisetzung erforderlichen Anforderungen zu vereinbaren und auszuführen;
- Fakturierung der Friedhofgebühren.

Friedhofgärtner /
Totengräber

Art. 8 ¹ Die Funktion des Friedhofgärtners und des Totengräbers können von derselben Person ausgeführt oder an Dritte ausgelagert werden.

² Der Friedhofgärtner

- ist verantwortlich für den Betrieb und den Unterhalt der Friedhofsanlage im Rahmen des Werk- oder Anstellungsvertrages.

³ Der Totengräber

- ist verantwortlich für die Beisetzungen;
- erstellt und schliesst die Gräber.

⁴ Die weiteren Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, vertraglich oder im Pflichtenheft geregelt.

Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 9 ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund von namentlich bekannten Personen ist, gemäss Zivilstandsverordnung Art. 34a, von zur Anzeige verpflichteten Personen innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandskreis des Sterbeortes zu melden.

² Der Tod einer unbekannten Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannten Person sind innert 10 Tagen zu melden.

Leichenfund

Art. 10 Wer beim Tod einer unbekannten Person zugegen war oder die Leiche einer unbekannten Person findet, hat unverzüglich den Organen der Kantonspolizei Meldung zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht vom Fundort entfernt oder bewegt werden.

Anordnung der
Bestattung

Art. 11 ¹ Die Verwaltung ordnet die Beisetzung im Einvernehmen mit den Angehörigen an.

² Können keine Angehörigen ermittelt werden oder sind diese nicht bereit die Organisation zu übernehmen, trifft die Verwaltung die Anordnungen selbst.

Beisetzungsbewilligung

Art. 12 ¹ Eine Beisetzung darf erst nach Meldung des Todes oder des Leichenfundes erfolgen.

² Die Gemeindeschreiberei erteilt die Beisetzungsbewilligung.

³ Aufgrund der Erklärung, ob Erdbeisetzung oder Kremation gewünscht wird, trifft die Verwaltung alle für die Beisetzung notwendigen Anordnungen.

Aufbahrungsort	<p>Art. 13 In der Regel erfolgt die Aufbahrung eines Leichnams im Krematorium. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.</p>
Beisetzungsfrist	<p>Art. 14 ¹ Die Beisetzung soll nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode erfolgen.</p> <p>² Frühere Beisetzungen dürfen nur durch das kantonale Kantonsarztamt bewilligt werden.</p>
Todesfälle infolge ansteckender Krankheit	<p>Art. 15 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.</p>
Beisetzungsvoraussetzungen	<p>Art. 16 Auf dem Friedhof Thunstetten werden beigesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Thunstetten;b) verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz.
Beisetzungsort	<p>Art. 17 ¹ Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Erdbeisetzungen erfolgen.</p> <p>² Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb von Friedhöfen zulässig.</p>
Bestattungskosten	<p>Art. 18 ¹ Sämtliche Bestattungskosten inklusive Aufbahrung gehen zu Lasten des Nachlasses der/des Verstorbenen. Diese werden im Gebührentarif (Anhang I) geregelt.</p> <p>² Falls die Bestattungskosten nicht aus dem Nachlass der/des Verstorbenen gedeckt werden können und die Angehörigen durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden, können die Angehörigen ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung einreichen. Von verstorbenen Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Thunstetten kann die Einwohnergemeinde Thunstetten folgende Kosten von max. CHF 3'000.00 übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Einsargung;▪ einen einfachen Sarg;▪ die Überführung des Leichnams in den Leichenraum;▪ der Aufbahrung des Leichnams;▪ eine allfällige Kremation;▪ die Benützung der Abdankungshallen;▪ die Beisetzung auf dem Friedhof Thunstetten.

Friedhofsordnung

Friedhofruhe

Art. 19 ¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen und unschickliches Verhalten sind untersagt.

² Der Friedhof ist von den Besuchern in gebührender Achtung zu halten. Nicht gestattet ist:

- das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge des Werkpersonals, der Grableferanten und von Personen, welche Grabbepflanzungen vornehmen oder Fahrzeuge für Behinderte;
- das Spielenlassen von Kindern;
- das Übersteigen von Zäunen und Einfriedungen;
- jede Verunreinigung von Gräbern, Anlagen und Gebäuden;
- das Verursachen von unnötigem Lärm.

³ Hunde sind im Friedhofareal an der Leine zu führen.

Bestattungszeiten

Art. 20 ¹ Es gelten folgende Bestattungszeiten:

- Montag bis Freitag, 10.00-11.30 Uhr und 13.30-15.00 Uhr, ohne gesetzliche Feiertage.

² Die Verwaltung kann in begründeten Fällen andere Bestattungszeiten bewilligen.

³ Sämtliche Leichen- und Urnentransporte sind Anordnungssache der Angehörigen.

⁴ Für die Beiziehung eines Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen zu sorgen.

⁵ Das Datum und die Uhrzeit zur Festsetzung der Abdankung hat in Absprache mit der Verwaltung zu erfolgen.

Beisetzungskontrolle

Art. 21 ¹ Nach Beendigung einer Beisetzung wird das Grab mit dem Vornamen, dem Namen, dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr des Bestatteten versehen.

² Die Grabstellen werden für alle Verstorbenen von der Verwaltung zugewiesen.

³ Die Verwaltung führt eine Beisetzungskontrolle. Diese enthält, getrennt nach Beisetzungsarten, die Nummer des Grabs sowie Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen, sowie die Kontaktdaten eines Angehörigen. Die Gräber werden zudem auf einem Situationsplan numerisch festgehalten.

Beisetzungsfelder	<p>Art. 22 ¹ Die Beisetzungsfelder des Friedhofes sind wie folgt eingeteilt:</p> <p>Für Erdbeisetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Sargreihengräber für Erwachsene▪ Sargreihengräber für Kinder bis 12 Jahre <p>Für Urnenbeisetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Urnenfamiliengräber▪ Urnenreihengräber▪ Bestehende Sarg- und Urnenreihengräber▪ Gemeinschaftsgrab				
	<p>² In den Reihengrabfeldern erfolgen die Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.</p>				
Beschaffenheit der Särge / Urne	<p>Art. 23 Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.</p>				
Masse und Auslastung der Gräber	<p>Art. 24 ¹ Die Gräber sind unter der Verantwortlichkeit des Friedhofgärtners rechtzeitig auszuheben. Die Mindesttiefe für Erdbeisetzungsgräber beträgt:</p> <table><tr><td>a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren</td><td>1.50 m</td></tr><tr><td>b) bei Kindern bis 12 Jahren</td><td>1.00 m</td></tr></table> <p>² Der Grababstand muss mindestens 30 cm betragen.</p> <p>³ In ein Reihengrab können nur ein Sarg, zusätzlich jedoch noch mehrere Urnen, beigesetzt werden.</p> <p>⁴ Falls Mutter und Kind an den Folgen der Geburt sterben, dürfen sie im gleichen Grab beigesetzt werden.</p> <p>⁵ Erdbeisetzungen haben zwingend in einem Sarg zu erfolgen.</p>	a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren	1.50 m	b) bei Kindern bis 12 Jahren	1.00 m
a) bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren	1.50 m				
b) bei Kindern bis 12 Jahren	1.00 m				
Familien- und Doppelgräber	<p>Art. 25 ¹ Auf dem Friedhof können aus nutzungstechnischen Gründen keine Familien- und Doppelgräber für Erdbeisetzungen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>² Solange es die Platzverhältnisse gestatten, werden Grabplätze als Urnenfamiliengräber, gegen Bezahlung der Gebühren (Anhang I) zur Verfügung gestellt.</p>				

Urnengräber

Art. 26 ¹ Gesuche für Urnenfamiliengräber sind an die Verwaltung zu richten. Kann dem Gesuch entsprochen werden, schliesst die Gemeindeschreiberei mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab, welcher durch Erbfolge übertragbar ist.

² Das Vertragsverhältnis dauert 60 Jahre. Es kann, solange es die Platzverhältnisse gestatten, gegen Bezahlung der Gebühren (Anhang I) auf eine bestimmte Zeit verlängert werden.

³ Die wiederholte Nutzung eines Familiengrabes durch die gleichen Konzessionäre ist gestattet, wenn der Vertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit verlängert werden kann. Wird der Vertrag nicht verlängert, dürfen in den letzten fünf Jahren vor seinem Ablauf keine Urnen mehr beigesetzt werden.

⁴ Wer ein Urnenfamiliengrab konzessioniert hat, ist verpflichtet, es jederzeit in würdigem Zustand zu halten und zu pflegen. Tritt ein Vertragspartner vor der Benutzung des Urnenfamiliengrabes vom Vertrag zurück, wird die bezahlte Gebühr anteilmässig zurückerstattet.

⁵ Wird der bestehende Vertrag vorzeitig schriftlich gekündigt, entscheidet über das schriftliche Gesuch die Gemeindeschreiberei. Es erfolgt keine anteilmässige Rückzahlung der Gebühren.

⁶ Das Vertragsverhältnis erlischt, wenn ein benutztes Grab trotz Mahnung, es in einem würdigen Zustand zu halten, nicht gepflegt wird. Über ein solches Grab wird nach Ablauf der reglementarischen Ruhedauer verfügt, ohne das Gebühren zurückerstattet werden.

⁷ Nach Ablauf oder bei Auflösung des Vertrages müssen Grabmäler, Einfassungen und Bepflanzungen durch den Vertragspartner auf dessen Kosten entfernt werden.

⁸ Beschliesst die Einwohnergemeinde den Friedhof aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so dass ein Familiengrab vorzeitig aufgehoben werden muss, hat sie für den Rest der Vertragsdauer eine gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen.

Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 27 ¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Urne eines Verstorbenen beigesetzt und kann nicht mehr entnommen werden.</p> <p>² In ein Grab können maximal zwei Urnen, jedoch nicht übereinanderliegend, beigesetzt werden.</p> <p>³ Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Wenn der Verstorbene es schriftlich festgehalten hat oder die Angehörigen es wünschen;▪ Wenn keine Angehörigen bekannt sind oder diese sich weigern, eine Abdankung zu organisieren. Die Urnenbeisetzung erfolgt nach einer Wartezeit von 2 Monaten. <p>⁴ Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für die Gesamtgestaltung und für den Unterhalt ist die Bau- und Betriebskommission und der Friedhofgärtner zuständig.</p> <p>⁵ In Absprache mit den Angehörigen oder der/des Verstorbenen wird der Vorname, der Nachname, das Geburts- und Sterbejahr an einem von der Gemeinde bestimmten Platz auf dem Grabfeld dargestellt. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	<p>Art. 28 In bereits belegte Einzelgräber dürfen zusätzlich noch bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, womit die Grabsruhe der Erstbeisetzung nicht verlängert wird.</p>
Ruhedauer	<p>Art. 29 ¹ Die Ruhedauer beträgt mindestens 20 Jahre (ausgenommen Familienurnengräber).</p> <p>² Die Ruhedauer von 20 Jahren gilt von der ersten Beisetzung an. Sie wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert.</p> <p>³ Die Ruhedauer bei Reihengräbern wird bei der Aufhebung von Gräbern immer von der letzten Beisetzung an gerechnet.</p> <p>⁴ Eine Auflösung des Erdbeisetzungs- oder Urnengrabes vor Ablauf der mindestens 20 Jahre ist nicht möglich.</p> <p>⁵ Eine ewige Grabsruhe kann nicht gewährt werden.</p>
Grabpflege	<p>Art. 30 ¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab jederzeit in würdigem Zustand zu halten und zu pflegen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, ist durch die Angehörigen eine Drittperson zu beauftragen.</p> <p>² Wird trotz Mahnung der Unterhaltpflicht nicht nachgekommen, wird durch die Verwaltung eine Drittperson beauftragt, mit Rechnungstellung an die Angehörigen.</p>
Aufhebung von Gräbern	<p>Art. 31 ¹ Nach Ablauf der in Art. 29 bestimmten Ruhedauer kann der Gemeinderat die Aufhebung von Grabfeldern verfügen.</p> <p>² Die Aufhebung von Gräbern ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens drei Monate vorher zu veröffentlichen und beim betroffenen Gräberfeld mittels Anschlag bekannt zu geben. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholt Gräbmäler und Pflanzen abgeräumt.</p>

Bepflanzung Grabunterhalt und Grabmäler

Ausführungsbestimmungen

Art. 32 Aus dem Anhang III gehen die Ausführungsbestimmungen für Grabmäler und Einfassungen hervor. Der Gemeinderat wird, auf Antrag der Bau- und Betriebskommission, zu deren Änderung ermächtigt.

Bepflanzung und Gestaltung der Gräber

Art. 33 ¹ Die Form der Bepflanzung erfolgt im Rahmen ortsüblicher Gepflogenheiten. Gestattet sind ebenfalls Steinmosaike. Dabei dürfen Einfassungen einzelner Gräber mit festen Materialien wie Naturstein, Kunststein und Metall eine maximale Höhe von 5 cm nicht übersteigen.

² Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhedauer ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.

³ Auf Wunsch der Angehörigen dürfen Gärtnner von Privatfirmen die Bepflanzung vornehmen. Diese haben Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen.

⁴ Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Die Höhe der Bepflanzung von 60 cm darf nicht überschritten werden.

⁵ Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie unzulässigen Grabschmuck (Metallurnen, Gegenstände aus Gusseisen, Draht, Blech und Plastik, usw.) kann die Abteilung Bau und Betriebe durch den Friedhofgärtner von den Gräbern entfernen lassen.

Umgrabung, Exhumierung

Art. 34 Vor Ablauf von 20 Jahren dürfen Erdbeisetzungsgräber nicht umgegraben werden. Die frühere Öffnung der Gräber sind nur in besonderen Fällen möglich. Diese müssen entweder vom Kantonsarztamt oder von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die entstehenden Kosten werden nach Tarif (Anhang I) verrechnet.

Umbestattung / Umbettung (im Zusammenhang mit Aufhebung von Gräbern)

Art. 35 Wird ein Grabfeld nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aufgehoben, so können Angehörige innert der öffentlich bekanntgemachten Frist die Umbettung der Überreste von Leichen oder Aschenurnen verlangen. Erfolgt kein solches Begehr, verbleiben die Überreste am bisherigen Ruheort oder werden, sofern zwingende Gründe vorliegen, in einem Sammelgrab beigesetzt.

Vernachlässigte Gräber

Art. 36 ¹ Einsturzbedrohte Grabmäler und sonstige schadhafte Einrichtungen sind von den zum Unterhalt verpflichteten Personen innert einer von der Bau- und Betriebskommission zu bestimmenden Frist instand zu stellen oder wegzuräumen, ansonsten wird darüber verfügt.

² Sind die Angehörigen der Verwaltung nicht bekannt, so werden solche Grabmäler und Einrichtungen entfernt.

Gebühren

Gebühren

Art. 37 Der Gebührentarif (Anhang I) regelt die Grabgebühren für alle Beisetzungsmöglichkeiten. Der Gemeinderat wird, auf Antrag der Bau- und Betriebskommission, zu Tarifänderungen ermächtigt, sei es, um die Gebühren der Teuerung anzupassen oder bei Bedarf neue, bisher nicht angebotene oder zur Verrechnung gelangte Leistungen und Verrichtungen abzudecken.

Massnahmen- und Strafbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 38 Die Einwohnergemeinde Thunstetten haftet nicht für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.

Widerrechtliche Zustände

Art. 39 Wiederrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtsmässige Zustand durch den Pflichtigen nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf dessen Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.

Bussen

Art. 40¹ Widerhandlungen gegen Artikel 19 werden mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Beschwerderecht

Art. 41¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau Beschwerde erhoben werden.

² Verfügungen der Bau- und Betriebskommission können innert 10 Tage seit der Eröffnung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden.

Inkrafttreten

Inkraftsetzung

Art. 42¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Dezember 2025 in Kraft.

² Es hebt alle im widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Juni 2017 mit seitherigen Abänderungen auf.

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement mitsamt Anhängen am 13. Oktober 2025 beschlossen.

4922 Bützberg, 14. Oktober 2025

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement mit seitherigen Abänderungen im Amtsangebot vom 23. Oktober 2025 publiziert wurden.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 27. November 2025

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi

Anhang I – Friedhofgebührentarif

1 verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Thunstetten

	Erdbeisetzung	Urnenbeisetzung
Reihengräber inkl. Kinder ab 12 Jahren (1 Grabplatz)	Gebührenfrei	Gebührenfrei
Kindergräber (1 Grabplatz)	Gebührenfrei	Gebührenfrei
Gemeinschaftsgrab (1 Grabplatz)	-	Gebührenfrei
Urnenfamiliengrab (Konzessionsdauer 60 Jahre)	-	CHF 3'000.00
Beisetzung von Urnen in bestehendes Grab	Gebührenfrei	Gebührenfrei
Einmaliger Beitrag an die Grabumgebung - Reihengräber für Erwachsene - Reihengräber für Kinder	CHF 400.00 CHF 400.00	CHF 200.00 CHF 200.00
Exhumierungen	Nach Aufwand	Nach Aufwand

2 verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz

	Erdbeisetzung	Urnenbeisetzung
Reihengräber inkl. Kinder ab 12 Jahren (1 Grabplatz)	CHF 1'500.00	CHF 1'000.00
Kindergräber (1 Grabplatz)	CHF 750.00	CHF 500.00
Gemeinschaftsgrab (1 Grabplatz)	-	CHF 500.00
Urnenfamiliengrab (Konzessionsdauer 60 Jahre)	CHF 6'000.00	CHF 3'000.00
Beisetzung von Urnen in bestehendes Grab	CHF 300.00	CHF 300.00
Einmaliger Beitrag an die Grabumgebung - Reihengräber für Erwachsene - Reihengräber für Kinder	CHF 400.00 CHF 400.00	CHF 200.00 CHF 200.00
Exhumierungen	Nach Aufwand	Nach Aufwand

Anhang II – Masse der Grabstätten

Erdbeisetzungsreihengräber	Länge	Breite	Tiefe
Personen über 12 Jahre	1.50 m	0.80 m	1.50 m
Kinder von 3 – 11 Jahre	1.50 m	0.60 m	1.00 m
Kinder bis 2 Jahre	1.20 m	0.50 m	1.00 m
Urnensammlungsreihengräber	Länge	Breite	
	1.05 m	0.65 m	
Urnensammlungsfamiliengräber	Länge	Breite	
	1.70 m	1.70 m	
Gemeinschaftsgrab	Länge	Breite	
	0.50 m	0.50 m	

Anhang III – Bestimmungen über Grabmäler und Einfassungen

1. Grabsteine auf Erdbeisetzungsgräbern dürfen frühestens nach Fundamenteerstellung (Erstellung durch Angehörige) versetzt werden. Bei Urnengräbern ist keine Wartefrist einzuhalten. Untersagt ist das Versetzen von Grabmälern bei Regenwetter, gefrorenem Boden und in den letzten 48 Stunden vor öffentlichen Ruhe- und Feiertagen. Das Versetzen von Grabsteinen ist auf schriftliches Gesuch hin, nur mit einer Genehmigung der Verwaltung gestattet.
2. Alle Unternehmer, welche Grabmäler versetzen, ändern und unterhalten, haben die Anweisungen der Bau- und Betriebskommission zu befolgen. Falls bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt werden, ist der frühere Zustand wiederherzustellen oder Schadenersatz zu leisten.
3. Entspricht ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht den Minimalvorschriften, so kann die Bau- und Betriebskommission seine Aufstellung verweigern und seine Entfernung verlangen. Wenn ihre Weisungen nicht innert Monatsfrist befolgt werden, lässt sie das Grabmal auf Kosten des Herstellers selber entfernen.
4. Das Grabmal soll zu einem harmonischen und ruhigen Bild des Friedhofs beitragen. Als Materialien sind gestattet alle in- und ausländischen Natur- und Kunststeine in gestalteter Form sowie handwerklich ausgeführte Grabmäler aus Holz oder patiniertem Schmiedeeisen. Untersagt sind Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe wie z. B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen aus Blech, Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien. Für die Bewilligung von Abweichungen ist die Bau- und Betriebskommission zuständig.
5. Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten und, wenn nötig, wieder auffrischen und aufrichten zu lassen.
6. Die Grabmäler sollen in ihren Größenverhältnissen der Grabfläche angepasst werden, jedoch folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Masse der Grabmäler der Reihengräber	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Kindergräber	60 cm	35 cm	12 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	14 cm
Erdbeisetzungsgräber	110 cm	50 cm	14 cm

Die festgelegten min. Masse beziehen sich auf einen Grabstein. Grabmäler aus anderen Materialien (Holz, Glas, usw.) und mit abweichenden Massen können auf den Friedhöfen entsprechend bewilligt werden. Für die Bewilligung von Abweichungen der Abmessungen ist die Bau- und Betriebskommission zuständig.

Die vorgeschriebenen max. Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, Stelen (bis 40 cm Breite) und Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. um 5 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die max. Breite um 10 cm überschreiten.

Die Höhe der Grabmäler wird ab bestehendem Plattenweg gemessen.

Masse der liegenden Platten	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Urnengräber	60 cm	45 cm	10 cm
Erdbeisetzungsgräber	70 cm	50 cm	10 cm

Liegende Platten sind auf Einzelgräbern gestattet. Sie dürfen nur in Längslage und gemäss genannten Dimensionen erstellt werden. Die Neigung soll ca. 10% betragen.

Insofern die Schrift die Gestaltung des Grabmales stören würde, kann sie auf einem Pultstein angebracht werden.

7. Die Verwaltung und der Friedhofgärtner bestimmen, auf welchen Friedhofabteilungen einheitliche Randbepflanzungen oder feste Einfassungen zulässig sind. Ebenso bestimmt sie Material und Farbe der Einfassungen.